

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2019/184
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 09.08.2019

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	12.09.2019	Jugendhilfeausschuss
Ö	24.09.2019	Hauptausschuss
Ö	26.09.2019	Kreistag des Kreises Segeberg

Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege mit Wirkung rückwirkend zum 01.08.2019.

Zusammenfassung:

Die derzeit gültige Tagespflegesatzung des Kreises Segeberg aus dem Jahr 2018 ist der gesetzlichen Änderung im Absatz 4 des § 90 SGB VIII anzupassen, um künftig Empfänger*innen von Wohngeld und Kindergeldzuschlägen von der Kostenbeitragsverpflichtung zu befreien. Die Satzung wird außerdem redaktionell angepasst, um Unklarheiten, die deutlich geworden sind aufgrund von Anfragen von Eltern und Kindertagespflegepersonen, auszuräumen.

Sachverhalt:

Die Tagespflege ist wichtiger Bestandteil für die flexible Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich. Die Bedarfe an Betreuungsplätzen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit gültige Tagespflegesatzung des Kreises Segeberg aus dem Jahr 2018 wurde entsprechend der gesetzlichen Änderung im Absatz 4 des § 90 SGB VIII überarbeitet, um künftig Empfänger*innen von Wohngeld und Kindergeldzuschlag von der Kostenbeitragsverpflichtung zu befreien.

Aus den Änderungen ergibt sich eine Günstigerstellung für kostenbeitragspflichtige Eltern mit wenig Einkommen. Von den Änderungen im § 90 Abs. 4 SGB VIII profitieren Geringverdiener, die nicht pauschal befreit sind.

Die Satzung wird außerdem geringfügig angepasst, um Unklarheiten, die deutlich geworden sind aufgrund von Anfragen von Kindertagespflegepersonen und Eltern, auszuräumen.

Die Satzung wird in Form des beigefügten Entwurfes (Anlage 1) beschlossen. Die Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 und § 24 SGB VIII vom 27.09.2018 erhält ab 01.08.2019 die beschlossene geänderte Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Die jährlichen finanziellen Mehraufwendungen können derzeit noch nicht genau beziffert werden, da keine belastbaren Zahlen über die Zahl der zu erwartenden Anspruchsberechtigten vorliegen.

Mittelbereitstellung

Teilplan: 361

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von

Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
5.1 ... verstärkt sein Image als familienfreundlicher Kreis, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Familien

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Form (Stand 2019)**
- 2. Gegenüberstellung der Änderungen zur derzeit gültigen Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege (Stand 2018)**

Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512) wird folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt – Einleitung

§ 1

Satzungszweck

Der Kreis Segeberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren, zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung und Ergänzung durch Bereitstellung und Finanzierung von Kindertagespflegestellen.

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Segeberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten fest.

Durch diese Satzung wird die in den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII, im KiTaG SH sowie in der KiTaVO SH näher beschriebene Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme für den Bereich des Kreises Segeberg (mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt) inhaltlich ausgestaltet und geregelt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2

Förderung der Kindertagespflege

Die Aufgaben der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII werden vom Kreis Segeberg wahrgenommen. Teile der Aufgaben können nach § 3 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 SGB VIII an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen werden.

§ 3

Anerkennung als Kindertagespflegestelle

Der Kreis Segeberg entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII für Personen, die ein Kind oder mehrere Kinder gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen.

Für die Eignung und persönliche Qualifikation zur Anerkennung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ◀ Vollendung des 21. Lebensjahres.
- ◀ Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss.
- ◀ Praktische Erfahrungen u. a. in den Bereichen Pflege und Erziehung.
- ◀ Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – ggf. für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr (dieses muss alle 5 Jahre unaufgefordert neu vorgelegt werden).
- ◀ Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass die Person als Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen.
- ◀ Erklärung nach § 8 a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz).
- ◀ Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Qualifizierungskurses zu folgen und die Betreuung durchführen zu können .
- ◀ Die häusliche Umgebung ist nach Prüfung durch das Kreisjugendamt Segeberg oder die von ihm beauftragten freien Träger (Tagespflegeservicestellen) geeignet.
- ◀ Ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden.
- ◀ Es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem Kreisjugendamt, den Servicestellen der freien Träger und anderen Tagespflegepersonen.
- ◀ Ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten wird vorgelegt – dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein (und muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden).

- ◀ Nachweis über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz.
- ◀ Erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme, die den entsprechenden Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) entspricht, derzeit 160 Ausbildungs- und Praxisstunden.
- ◀ Vom vorgenannten Ausbildungsumfang kann gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII abgewichen werden, wenn die Person eine Qualifizierung durch eine entsprechende Berufsausbildung hat, beispielsweise Erzieherin/Erzieher, sozialpädagogische Assistentin/Assistent, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder gleichwertig anerkannte Ausbildung. In diesem Fall ist eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von 80 Stunden ausreichend.
- ◀ Nach Absolvierung von mindestens 50 Unterrichtsstunden im DJI-Curriculum kann eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur Kindertagesbetreuung ausgesprochen werden.
- ◀ Eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zur Kindertagespflege jährlich ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Wird eine Ausbildung zur Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die vom Kreis Segeberg beauftragten freien Träger.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt des Kreises Segeberg.

§ 4

Umfang des Betreuungsanspruches (Bedarfsfeststellung)

Seit dem 01.08.2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII für ein- und zweijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Umfang von wöchentlich 20 Stunden. Dieser Anspruch besteht ohne Nachweis der Arbeits- bzw. Schul- oder Studienzeiten der Personensorgeberechtigten. Die 20 Betreuungsstunden sollen aus pädagogischen Gründen grundsätzlich an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen wahrgenommen werden.

Darüber hinaus richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird vom Kreisjugendamt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten ermittelt. Hierfür sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang sowie ggfs. erforderlicher Fahrtzeiten zwischen der Tagespflegestelle und der Arbeitsstätte, Schule oder Studienstätte (Universität / Fachhochschule) vorzulegen.

Bei der Feststellung des anzuerkennenden Betreuungsumfanges ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Zeiten anerkannt werden können, in denen beide Elternteile berufs- bzw. ausbildungsbedingt abwesend sind. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis des Elternteils erforderlich, der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt.

Im Fall der Inanspruchnahme von Kindertagespflege aus pädagogischer Notwendigkeit wird der erforderliche Betreuungsumfang vom jeweiligen Regionalteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Eingliederungshilfe (EGH) des Kreises Segeberg im Rahmen einer Hilfeplanung/Erziehungskonferenz unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens hinsichtlich des individuellen Bedarfs festgestellt.

Bei ungewöhnlichen oder unregelmäßigen Arbeitszeiten, wie etwa für Beschäftigte im Schichtdienst, kann im Einzelfall mit der Förderung von der nachgewiesenen Stundenzahl für die Abwesenheit der Eltern abgewichen werden, um einen kontinuierlichen Besuch der Tagespflegestelle und damit einen regelmäßigen Tagesablauf zum Wohl des Kindes zu gewährleisten. Dieser Antrag ist individuell vom Kreisjugendamt Segeberg zu prüfen und zu entscheiden.

Den Personensorgeberechtigten steht es frei, einen geringeren Betreuungsumfang als 20 Stunden in Anspruch zu nehmen. Die Förderung der Tagespflegebetreuung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Betreuungsumfang. Eine Förderung des Betreuungsumfanges über 50 Wochenstunden hinaus ist ausgeschlossen.

Den Eltern steht es frei, den Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten selbst festzulegen. Die anerkannte förderungsfähige Stundenzahl stellt nicht das Maß der Betreuung des Kindes dar. Vielmehr können die Personensorgeberechtigten selbst bestimmen, in welchem Umfang sie ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreuen lassen. Wird dabei das Maß der anerkannten Förderung überschritten, sind die Kosten von den Personensorgeberechtigten als privatrechtlicher Vertragspartner der Tagespflegeperson selbst zu zahlen.

Der vom Jugendamt ermittelte Betreuungsumfang wird im Rahmen von Pauschalen wie folgt abgebildet und gefördert:

<u>Anerkannter Betreuungsumfang</u> Pauschalen in 5-Stunden-Stufen	Tagespflegevergütung Zahlung vom Jugendamt an Tagespflegpersonen (monatlich)	
	monatlich bei 4,00 €	monatlich bei 4,50 €
wöchentlich		
bis 10 Stunden	173,20 €	194,85 €
bis 15 Stunden	259,80 €	292,28 €
bis 20 Stunden	346,40 €	389,70 €
Bei den nachfolgenden Betreuungsumfängen ist ein Nachweis erforderlich.		
bis 25 Stunden	433,00 €	487,13 €
bis 30 Stunden	519,60 €	584,55 €

bis 35 Stunden	606,20 €	681,98 €
bis 40 Stunden	692,80 €	779,40 €
bis 45 Stunden	779,40 €	876,83 €
bis 50 Stunden	866,00 €	974,25 €
Eine Förderung über 50 Wochenstunden hinaus ist ausgeschlossen.		

Ist die Betreuung eines Kindes in Randzeiten nach 18 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens erforderlich, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von 2,00 EUR zusätzlich zur Tagespflegevergütung pro Kind/Stunde gewährt. Gleiches gilt für die notwendige Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.

Bei einer Betreuung des Kindes über Nacht wird eine feste Pauschale in Höhe von 20,00 EUR gezahlt, unter der Voraussetzung, dass die Nachtbetreuung in der Zeit von 22 – 6 Uhr mindestens 6 Stunden umfasst. Eine stundenorientierte Förderung wird damit ausgeschlossen.

Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht förderungsfähig und sind zwischen Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson im privatrechtlichen Verhältnis abzurechnen.

§ 5

Voraussetzung der Förderung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs zur Förderung in der Kindertagespflege ist, dass das Kind und beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen ersten Wohnsitz im Kreis Segeberg haben.

Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt.
- Kinder, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertageeinrichtung besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erhalten Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben einen Anspruch auf Förderung, sofern

- a) die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit),
- b) deren Personensorgeberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- c) deren Personensorgeberechtigte Leistungen der Eingliederungshilfe in Arbeit i. S. d. SGB II erhalten,
- d) deren Personensorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- e) deren Personensorgeberechtigten einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen/Migranten oder einen Integrationskurs besuchen und
- f) die erforderliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann.

Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt, also Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

§ 6

Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

Grundsätzlich können die Personensorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson eine Vergütung frei vereinbaren.

Der Kreis Segeberg gewährt bei Vorliegen der unter § 5 dieser Satzung vorliegenden Voraussetzungen ausschließlich auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII.

Die Höhe der laufenden Geldleistung (Anerkennung der Förderleistung) ist abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson und beinhaltet den angemessenen Sachaufwand in Höhe von 1,73 EUR pro Betreuungsstunde und Kind. Der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergibt sich dementsprechend aus der Differenz der Beträge der jeweiligen Stufen abzüglich des Betrages für den Sachaufwand.

Stufe 1 des Betreuungsstundensatzes pro Kind in Höhe von maximal 4,00 EUR erfordert die Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form.

Den Betreuungsstundensatz der Stufe 1 erhalten auch Personen, denen eine vorläufige befristete Erlaubnis zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII erteilt wird, weil

die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, mindestens aber 50 Ausbildungsstunden erfüllt sind.

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Kindeseltern betreuen erhalten ebenso den Betreuungsstundensatz der Stufe 1.

Stufe 2 des Betreuungsstundensatzes pro Kind in Höhe von maximal 4,50 EUR erfordert eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher mit DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form

oder

Abschluss in einem anderen mindestens gleichwertigen pädagogischen Beruf (z. B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Lehramt) mit DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form. Entsprechendes gilt für gleichwertig anerkannte Ausbildungsberufe mit einer mindestens 3-jährigen Ausbildungszeit.

Die weitere Anerkennung kann erfolgen für staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten oder Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form oder eine abgeschlossene Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik oder nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI.

Der Tagespflegeperson werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung

erstattet.

Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zu einer Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).

Gefördert wird ab Antragseingang beim Kreis Segeberg mit Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingegangen ist. Gleiches gilt für Änderungs- und Folgeanträge.

Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson ausfällt und das geförderte Kind in einer Ersatzkindertagespflegestelle betreut wird bzw. auf die Betreuung in einer Ersatzkindertagespflegestelle angewiesen ist. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung über die Vermittlungsstellen (freie Träger) gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine ihrer Qualifikation entsprechende Geldleistung.

§ 7

Investitionskostenzuschuss

Ein einmaliger Investitionskostenzuschuss vom Kreis Segeberg in Höhe von 1.500,00 EUR kann auf Antrag den Tagespflegepersonen gewährt werden, die bereits seit 5 Jahren oder länger im Kreis Segeberg tätig sind. Dies gilt für Anträge von Tagespflegestellen, die noch keinen Investitionskostenzuschuss nach dem Bundesinvestitionsprogramm erhalten haben. Die Originalnachweise für Investitionen, die vom Kreis Segeberg gefördert werden, sind entsprechend mit dem Antrag einzureichen.

Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt 5 Jahre. Erst nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kann frei über die beschafften Gegenstände verfügt werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung ermäßigt sich jährlich um 20 %.

§ 8

Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt grundsätzlich 2,20 EUR pro anerkannte Betreuungsstunde und ist direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Dritter Abschnitt – Sozialstaffel

§ 9

Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Kostenbeitrags durch den Kreis Segeberg.

Für die Kindertagespflege wird als Bemessungsgrundlage ein Entgelt von 2,20 EUR pro Betreuungsstunde (Kostenbeitrag) im Höchstfall berücksichtigt. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Höhe der anerkannten Stundenzahl multipliziert mit dem Kostenbeitrag von 2,20 EUR.

Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrages ausgestellt.

Hierbei gilt, dass das lt. Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über die Einkommensgrenze in Höhe von 50 % für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.

Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers sind indes in jedem Fall bei der Bescheidung zu berücksichtigen.

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags

- in Höhe von 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind,
- in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 10

Antragsverfahren zur einkommensabhängigen Ermäßigung

Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der Antrag bei dem zuständigen örtlichen Sozialamt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. dieses Monats.

Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten führen bei der Ermäßigung nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse um mindestens 10 % vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

Das örtliche Sozialamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach dieser Satzung gegeben sind, erstellt für die Antragsteller eine Bescheinigung, die nachrichtlich auch das Kreisjugendamt erhält. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben.

Haben die Kostenbeitragspflichtigen den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim örtlichen Sozialamt zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem 1. des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Sozialamt eingegangen ist.

Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem 1. des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 11

Antragsverfahren und Zahlung des Tagespflegegeldes

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten ausschließlich beim Jugendamt des Kreises Segeberg zu stellen.

Daneben können folgende Ermäßigungsanträge zum Kostenbeitrag gestellt werden:

- Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung

Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist direkt beim Jugendamt einzureichen. Die Personensorgeberechtigten haben durch Vorlage von Bescheinigungen der jeweils anderen Kindertagespflegestelle(n) oder Kindertageseinrichtung(en) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung zu belegen.

- Antrag auf Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung

Wird eine einkommensabhängige Ermäßigung des Kostenbeitrages beantragt, ist dieser Antrag bei dem für den Wohnsitz der Personensorgeberechtigten zuständigen örtlichen Sozialamt einzureichen. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Kinder in Kindertagesbetreuung betreut werden.

Die Antragsformulare geben das Jugendamt und das örtliche Sozialamt heraus.

Zahlung des Tagespflegegeldes

Das Tagespflegegeld wird an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Zahlung erfolgt ab Betreuungsbeginn, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Die Zahlungen erfolgen für die Dauer des Bewilligungszeitraumes monatlich zum 15. eines Monats.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Das - über die vom Kreis Segeberg gewährte laufende Geldleistung in Höhe von 4,00 EUR / 4,50 EUR pro Betreuungsstunde hinausgehende - zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarte Tagespflegegeld ist von den Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson zu leisten.

§ 12

Mitwirkungspflichten

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I).

Bei fehlender Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall tragen die Antragstellenden die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Unterlagen, auch im Rahmen von Folge-/Änderungsanträgen.

Die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson umfassen u.a. die Angabe folgender Tatsachen:

- Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs,
- Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Kindes,
- Wohnortwechsel sowie personelle Veränderung in der Tagespflegestelle (z. B. Einzug volljähriger Personen) und örtlicher Wechsel der Tagespflegestelle,
- Beendigung der Betreuung.

Unterlassene Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten bzw. der Tagespflegeperson sowie zur entsprechenden Neuberechnung und ggf. Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen führen und ggf. zum Entzug der Erlaubnis für die Tagespflegeperson.

§ 13

Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Die erlassende Behörde ist jedederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.

§ 14

Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg

Kinder aus dem Kreis Segeberg können auch in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden.

Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die Geldleistung gewährt, die der gültigen Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Segeberg entspricht.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, insbesondere aus § 25 Abs. 3 SGB VIII, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 17

Inkrafttreten

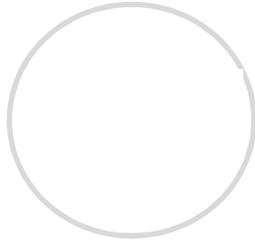
Diese Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 27. September 2018. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den __.__.2019

Jan Peter Schröder
Landrat



Fassung vom 27.09.2018	Entwurf vom 06.08.2019
Präambel	
Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege	
Präambel	Präambel
<p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1992 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512) wird folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512) wird folgende Satzung erlassen:</p>
Erster Abschnitt – Einleitung	
<p style="text-align: center;">§ 4 Umfang des Betreuungsanspruches (Bedarfsfeststellung)</p> <p>Seit dem 01.08.2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII für ein- und zweijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Umfang von wöchentlich 20 Stunden. Dieser Anspruch besteht ohne Nachweis der Arbeits- bzw. Schul- oder Studienzeiten der Personensorgeberechtigten. Die 20 Betreuungsstunden sollen aus pädagogischen Gründen grundsätzlich an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Wo-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Umfang des Betreuungsanspruches (Bedarfsfeststellung)</p> <p>Seit dem 01.08.2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII für ein- und zweijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Umfang von wöchentlich 20 Stunden. Dieser Anspruch besteht ohne Nachweis der Arbeits- bzw. Schul- oder Studienzeiten der Personensorgeberechtigten. Die 20 Betreuungsstunden sollen aus pädagogischen Gründen grundsätzlich an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen</p>

<p>chentagen wahrgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird vom Kreisjugendamt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten ermittelt. Hierfür sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang sowie ggfs. erforderlicher Fahrtzeiten vorzulegen.</p> <p>Bei der Feststellung des anzuerkennenden Betreuungsumfanges ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Zeiten anerkannt werden können, in denen beide Elternteile berufs- bzw. ausbildungsbedingt abwesend sind. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis des Elternteils erforderlich, der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme von Kindertagespflege aus pädagogischer Notwendigkeit wird der erforderliche Betreuungsumfang vom jeweiligen Regionalteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreises Segeberg im Rahmen einer Hilfeplanung/Erziehungskonferenz unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens hinsichtlich des individuellen Bedarfs festgestellt.</p>	<p>wahrgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird vom Kreisjugendamt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten ermittelt. Hierfür sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang sowie ggfs. erforderlicher Fahrtzeiten zwischen der Tagespflegestelle und der Arbeitsstätte, Schule oder Studienstätte (Universität / Fachhochschule) vorzulegen.</p> <p>Bei der Feststellung des anzuerkennenden Betreuungsumfanges ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Zeiten anerkannt werden können, in denen beide Elternteile berufs- bzw. ausbildungsbedingt abwesend sind. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis des Elternteils erforderlich, der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme von Kindertagespflege aus pädagogischer Notwendigkeit wird der erforderliche Betreuungsumfang vom jeweiligen Regionalteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Eingliederungshilfe (EGH) des Kreises Segeberg im Rahmen einer Hilfeplanung/Erziehungskonferenz unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens hinsichtlich des individuellen Bedarfs festgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">Fortsetzung § 4 Seite 5</p> <p>Ist die Betreuung eines Kindes in Randzeiten nach 18 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens erforderlich, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von 2,00 EUR zusätzlich zur Tagespflegevergütung pro Kind/Stunde gewährt. Gleiches gilt für die notwendige Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.</p> <p>Bei einer Betreuung des Kindes über Nacht wird eine feste Pauschale in Höhe von 20,00 EUR gezahlt, unter der Voraussetzung, dass die Nachtbetreuung mindestens 6 Stunden umfasst. Eine stundenorientierte Förderung wird damit ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Fortsetzung § 4 Seite 5</p> <p>Ist die Betreuung eines Kindes in Randzeiten nach 18 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens erforderlich, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von 2,00 EUR zusätzlich zur Tagespflegevergütung pro Kind/Stunde gewährt. Gleiches gilt für die notwendige Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.</p> <p>Bei einer Betreuung des Kindes über Nacht wird eine feste Pauschale in Höhe von 20,00 EUR gezahlt, unter der Voraussetzung, dass die Nachtbetreuung in der Zeit von 22 - 6 Uhr mindestens 6 Stunden umfasst. Eine stundenorientierte Förderung wird damit ausgeschlos-</p>

<p>Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht förderungsfähig und sind zwischen Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson im privatrechtlichen Verhältnis abzurechnen.</p>	<p>sen. Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht förderungsfähig und sind zwischen Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson im privatrechtlichen Verhältnis abzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Seite 7</p> <p>Eine Pauschale für Betreuung in Randzeiten in Höhe von 2,00 EUR wird zusätzlich zur jeweiligen Stufe gewährt, wenn die Betreuung des Kindes abends nach 18 Uhr oder morgens vor 7 Uhr erfolgt. Gleiches gilt für die notwendige Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.</p> <p>Eine feste Pauschale für Über-Nacht-Betreuung in Höhe von 20,00 EUR wird gewährt, wenn die Betreuung eines Kindes in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erfolgt und die Betreuung mindestens 6 Stunden umfasst.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 vorletzter Absatz</p> <p>Gefördert wird ab Antragseingang beim Kreis Segeberg mit Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingegangen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Seite 7 (gestrichen, weil bereits in § 4 enthalten)</p> <p>Eine Pauschale für Betreuung in Randzeiten in Höhe von 2,00 EUR wird zusätzlich zur jeweiligen Stufe gewährt, wenn die Betreuung des Kindes abends nach 18 Uhr oder morgens vor 7 Uhr erfolgt. Gleiches gilt für die notwendige Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.</p> <p>Eine feste Pauschale für Über-Nacht-Betreuung in Höhe von 20,00 EUR wird gewährt, wenn die Betreuung eines Kindes in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erfolgt und die Betreuung mindestens 6 Stunden umfasst.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 vorletzter Absatz</p> <p>Gefördert wird ab Antragseingang beim Kreis Segeberg mit Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingegangen ist. Gleiches gilt für Änderungs- und Folgeanträge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten</p> <p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt grundsätzlich 2,20 EUR pro anerkannte Betreuungsstunde und ist direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.</p> <p>Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten</p> <p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt grundsätzlich 2,20 EUR pro anerkannte Betreuungsstunde und ist direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.</p> <p>Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten</p>

ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
Dritter Abschnitt – Sozialstaffel	
<p>§ 9 Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)</p> <p>Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Kostenbeitrags durch den Kreis Segeberg.</p> <p>Für die Kindertagespflege wird als Bemessungsgrundlage ein Entgelt von 2,20 EUR pro Betreuungsstunde (Kostenbeitrag) im Höchstfall berücksichtigt. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Höhe der anerkannten Stundenzahl multipliziert mit dem Kostenbeitrag von 2,20 EUR.</p> <p>Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrages ausgestellt.</p> <p>Hierbei gilt, dass das lt. Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über die Einkommensgrenze in Höhe von 50 % für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).</p> <p>Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen eben-</p>	<p>§ 9 Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)</p> <p>Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Kostenbeitrags durch den Kreis Segeberg.</p> <p>Für die Kindertagespflege wird als Bemessungsgrundlage ein Entgelt von 2,20 EUR pro Betreuungsstunde (Kostenbeitrag) im Höchstfall berücksichtigt. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Höhe der anerkannten Stundenzahl multipliziert mit dem Kostenbeitrag von 2,20 EUR.</p> <p>Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrages ausgestellt.</p> <p>Hierbei gilt, dass das lt. Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über die Einkommensgrenze in Höhe von 50 % für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).</p> <p>Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem</p>

<p>falls von den Sozialämtern beschieden.</p> <p>Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers sind indes in jedem Fall bei der Bescheidung zu berücksichtigen.</p> <p>Ohne Einkommensüberprüfung erhalten Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 30 % (bspw. prozentualer Anteil gem. Beschluss der Kreispolitik) für das 2. beitragspflichtige Kind • in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind. <p>Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.</p> <p>Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.</p>	<p>Wohngeldgesetz (WoGG) stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.</p> <p>Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers sind indes in jedem Fall bei der Bescheidung zu berücksichtigen.</p> <p>Ohne Einkommensüberprüfung erhalten Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 30 % (bspw. prozentualer Anteil gem. Beschluss der Kreispolitik) für das 2. beitragspflichtige Kind • in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind. <p>Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.</p> <p>Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Antragsverfahren zur einkommensabhängigen Ermäßigung</p> <p>Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.</p> <p>Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der Antrag bei dem zuständigen örtlichen Sozialamt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. dieses Monats.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Antragsverfahren zur einkommensabhängigen Ermäßigung</p> <p>Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.</p> <p>Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der Antrag bei dem zuständigen örtlichen Sozialamt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. dieses Monats.</p>

<p>Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten führen bei der Ermäßigung nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.</p>	<p>Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten führen bei der Ermäßigung nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse um mindestens 10 % vor. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkungspflichten</p> <p>Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I).</p> <p>Bei fehlender Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass den Erziehungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus Ihrem Einkommen und Vermögen in vollem Umfang zu zumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).</p> <p>Die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson umfassen u.a. die Angabe folgender Tatsachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs, • Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Kindes, • Wohnortwechsel sowie personelle Veränderung in der Tagespflegestelle (z. B. Einzug volljähriger Personen) und örtlicher Wechsel der Tagespflegestelle, • Beendigung der Betreuung. <p>Unterlassene Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten bzw. der Tagespflegeper-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkungspflichten</p> <p>Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I).</p> <p>Bei fehlender Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall tragen die Antragstellenden die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Unterlagen, auch im Rahmen von Folge-/Änderungsanträgen.</p> <p>Die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson umfassen u.a. die Angabe folgender Tatsachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs, • Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Kindes, • Wohnortwechsel sowie personelle Veränderung in der Tagespflegestelle (z. B. Einzug volljähriger Personen) und örtlicher Wechsel der Tagespflegestelle, • Beendigung der Betreuung. <p>Unterlassene Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten bzw. der Tagespflegeper-</p>

<p>son führen und ggf. zum Entzug der Erlaubnis für die Tagespflegeperson.</p>	<p>son sowie zur entsprechenden Neuberechnung und ggf. Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen führen und ggf. zum Entzug der Erlaubnis für die Tagespflegeperson.</p>
<p>§ 14 Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg</p> <p>Kinder aus dem Kreis Segeberg können auch in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden.</p> <p>Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die Geldleistung gewährt, die im Kreis Segeberg üblich ist.</p>	<p>§ 14 Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg</p> <p>Kinder aus dem Kreis Segeberg können auch in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden.</p> <p>Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die Geldleistung gewährt, die der gültigen Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Segeberg entspricht.</p>
<p>Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Für Eltern und Kinder, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung laufende Geldleistungen nach der bis 31.12.2017 geltenden Richtlinie des Kreises gewährt worden sind, gelten die genannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten dieser Satzung.</p> <p>Hinsichtlich der Geschwisterermäßigung nach § 8 dieser Satzung gelten die bisher gewährten Ermäßigungen fort, längstens bis zum Ende des bewilligen Zeitraumes.</p>	<p>§ 16 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>(Die Übergangsfrist ist verstrichen.)</p>

<p>Der Tagespflegebetrag in Höhe von 4,00 EUR bzw. 4,50 EUR je Kind und Betreuungsstunde wird bei allen Tagespflegepersonen ab 01. Januar 2018 rückwirkend berücksichtigt. Betreuungszeiten über Nacht oder in Randzeiten werden rückwirkend nicht berücksichtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 23. März 2018. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen.</p> <p>Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 27. September 2018. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen.</p> <p>Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.</p>